



ÜBERSICHT

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFÜHRUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

Es wird festgestellt und hiermit be-  
 glaubigt, daß die Abschrift des Be-  
 bauungsplanes mit der vorgelegten  
 Urschrift übereinstimmt.

Wesendorf, den 14. 01. 1931



(Butz)

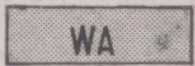
Gemeindeführer

**GEMEINDE WESENDORF  
 ORTSTEIL WESENDORF  
 SCHANZENFELD IV  
 1. TLW. ÄNDERUNG  
 BEBAUUNGSPLAN**



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL

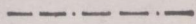
I-III

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZ

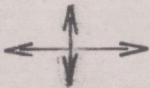
## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o

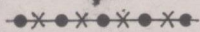
OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

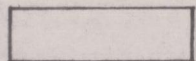


STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTRICHTUNG)

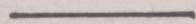


ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

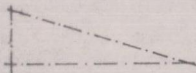
## VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK S. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFF. 1

P

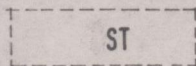
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

## GRÜNFLÄCHEN

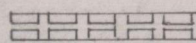


SPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

## SONSTIGE PLANZEICHEN

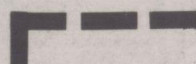


STELLPLATZE



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE  
FLÄCHEN

BEGÜNSTIGTE : ANLIEGER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BE-  
BAUUNGSPLANS



FEHLBOHRUNG WESENDORF 56, VERFÜLLT, SCHUTZKREIS 5,0M RADIUS  
S. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFF. 2

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
  - a) NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE
  - b) EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m Höhe.
  
2. INNERHALB DER SCHUTZZONE UM DAS VORHANDENE BOHRLOCH SIND BAULICHE ANLAGEN ALLER ART, AUCH SOLCHE, DIE NACH LANDESRECHT IN DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG SIND (STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO) UND SOLCHE, DIE NICHT BAUGENEHMIGUNGSPFLICHTIG SIND, UNZULÄSSIG.



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GV1. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Wesendorf..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wesendorf....., den 28.02.1990.....

gez. S. Weiß  
Bürgermeister

Siegel

gez. Butz  
Gemeinde-/~~Stadt~~direktor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.2.85 bis 29.3.85..... gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wesendorf....., den 28.2.1990.....

Siegel

gez. Butz  
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.5.1988...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg....., den 10.06.1988.....  
Siegel

gez. Gade

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.06.1985 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 22.11.1985 bis 23.12.1985 gem. § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegen. Wesendorf, den 28.2.1990

Siegel

Stadt/Gemeindedirektor  
gez. Butz

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 19161  
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 6.6.88.....  
Schwerdt

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.12.1984..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.2.85..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BauGB in seiner Sitzung am 27.6.89.... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf....., den 28.2.1990.....

gez. Butz  
Stadt/Gemeindedirektor

Siegel



Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem  
Landkreis Gifhorn.... am gem. § 11  
BauGB angezeigt worden.

~~Die~~/der Landkreis Gifhorn..... hat  
am 20.06.90 (Az.:  
63/6170-00/90/196.m) erklärt, daß  
~~sie/er~~ unter Auflagen/mit Maßgaben  
- keine Verletzung von Rechtsvor-  
schriften geltend macht (§ 11 Abs.  
3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn..., den 20.06.90...

~~Bezirksregierung~~/Landkreis Gifhorn  
Der Oberkreisdirektor

Siegel

Im Auftrage  
gez. Butz

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist, den  
am ..... (Az.:  
.....) genannten Aufla-  
gen/Maßgaben in seiner Sitzung am  
..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen  
der Auflagen/Maßgaben vom  
..... bis ..... öf-  
fentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Aus-  
legung wurden am ..... orts-  
üblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat  
die Stadt/Gemeinde zuvor eine ein-  
geschränkte Beteiligung gem. § 3  
Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Den Beteiligten wurde vom  
..... bis ..... Gele-  
genheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....

Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfah-  
rens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem.  
§ 12 BauGB am 31.12.90 im Amts-  
blatt ... 12.1.90.... bekanntge-  
macht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am  
31.12.90 in Kraft getreten.

Wesendorf, den 25.01.91

Siegel

gez. Butz

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach In-  
krafttreten des Bebauungsplanes  
ist die Verletzung von Verfahrens-  
oder Formvorschriften gem. § 214  
Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zu-  
standekommen des Bebauungsplanes  
nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 12.05.1992

Siegel gez. Butz

~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
sind Mängel in der Abwägung nicht  
geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 19. Jan. 99

~~Stadt~~/Gemeindedirektor